

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Jedes Mitglied erhält eine Einladung, welche mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jede Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung als beratende Person teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrages auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen bedürfen eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und das Protokoll durch den Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben.

Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fordert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er führt die laufenden Geschäfte und ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Der 1. Vorsitzende kann durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden.

Der 2. Vorsitzende kann nur durch den Schatzmeister vertreten werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für einzelne Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 127,82 € (für Verwaltungszwecke) belasten, ist jedes einzelne Vorstandsmitglied berechtigt. Über die o.g. Summe hinaus ist der Vorstand nur in seiner Gesamtheit zu Rechtsgeschäften berechtigt.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von 2 Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht einen Ersatzmann / -frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Während der Amtszeit des Vorstandes sind die Vorstandmitglieder von der Beitragszahlung befreit.

Das Vereinsmitglied erklärt sich bereit im Jahr 10 Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Vereinsmittel

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Funktionäre (Vorstandmitglieder, Wettkampfbetreuer usw.) können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins beantragen oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Haftung

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornehmen, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen ist.

17.01.2014